

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.459.858

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2890/J-NR/2020

Wien, am 17. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Susanne Fürst, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juli 2020 unter der Nr. **2890/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „U-Haft für Quarantänebrecher“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Haben Sie oder eine verantwortliche Person Ihres Ministerbüros die Staatsanwaltschaft Linz angewiesen, die gegenständliche Aufforderung an die Landespolizeidirektionen zu stellen?*
 - a. *Wenn nein, wer bzw welche Organisationseinheit Ihres Ressorts hat die gegenständliche Aufforderung verfügt?*
 - b. *Wenn ja, an wen wurde eine solche noch verfügt?*

Nein.

Zu a: In einer Besprechung des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Linz mit den Leiterinnen und Leitern der Staatsanwaltschaften des Sprengels zu Beginn der COVID-19-Pandemie wurde zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise der Umgang mit dem zu erwartenden Auftreten von Verdachtslagen nach § 178 StGB – auch im Sinne eines

Ersuchens des Landeskriminalamtes OÖ – besprochen. Mit Blick auf die hohe Ansteckungsgefahr, leichte Übertragbarkeit von COVID-19 sowie die teils gravierenden Folgen bei schweren Krankheitsverläufen und die Folgen für die Allgemeinheit bzw. für Leben und Gesundheit des Einzelnen wurde Übereinkunft dahin erzielt, dass in gravierenden Fällen je nach den gegebenen Umständen bei tatsächlich erkrankten Beschuldigten zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für die Erlassung einer Festnahmeanordnung und in weiterer Folge für eine Antragstellung auf Verhängung der Untersuchungshaft gegeben sind.

Davon setzte der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Linz telefonisch den Leiter des Landeskriminalamtes OÖ und den stellvertretenden Leiter der Landespolizeidirektion OÖ in Kenntnis, damit in Betracht kommende Fälle an die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften herangetragen werden.

Diese Regelung wurde infolge der Zunahme der COVID-19 positiv getesteten Personen im Juni/Juli 2020 seitens der Staatsanwaltschaft Linz den zuständigen Dienststellen der (Kriminal-)Polizei in Erinnerung gerufen. Eine Anweisung der Oberstaatsanwaltschaft Linz an die Staatsanwaltschaft Linz zur Versendung eines Schreibens an die Sicherheitsbehörden gab es im gegebenen Zusammenhang nicht.

Zur Frage 2:

- *Haben sämtliche Staatsanwaltschaften österreichweit eine solche Aufforderung an die jeweiligen Landespolizeidirektionen gestellt?*
 - a. *Wenn nein, welche Staatsanwaltschaften haben konkret eine solche Aufforderung bzw ein entsprechendes Ersuchen an die jeweilige Landespolizeidirektion gestellt?*

Nein. Lediglich seitens der Staatsanwaltschaft Salzburg wurde mit dem Landespolizeidirektor mündlich vereinbart, dass jedenfalls bei Quarantänebruch eines COVID-Erkrankten die Staatsanwaltschaft Salzburg zu kontaktieren ist, um die Haftgründe (insbesondere jenen der Tatbegehungsgefahr) prüfen zu können.

Zur Frage 3:

- *Gibt es seitens Ihres Ressorts auch weitere Handlungsanleitungen, Leitfäden, Rundschreiben oder ähnliches zur Handhabung von Quarantäne-Verstößen?*

Nein, zumal der bloße Quarantäne-Verstoß, ohne dass die weiteren Voraussetzungen des § 178 StGB erfüllt wären, keine in die gerichtliche Zuständigkeit fallende Straftat darstellt. Die Prüfung der Haftfrage erfolgt einzelfallbezogen.

Den an die vier Oberstaatsanwaltschaften ergangene Erlass der für Großverfahren und berichtspflichtige Strafsachen zuständigen Fachabteilung meines Hauses vom 26. März 2020, GZ 2020-0.202.026, mit dem eine Berichtspflicht über alle Strafsachen statuiert wurde, die im Zusammenhang mit der tatsächlichen, versuchten oder angedrohten Gefährdung durch die durch den Erreger SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV, „2019 neuartiges Coronavirus“) ausgelöste anzeigepflichtige Krankheit COVID-19 bekannt werden, hat die Oberstaatsanwaltschaft Graz zum Anlass genommen, den Staatsanwaltschaften ihres Sprengels generelle Erwägungen zur Anwendung der §§ 178, 179 StGB im Sachzusammenhang darzulegen, ohne dabei jedoch die Frage der Untersuchungshaft zu thematisieren.

Zur Frage 4:

- *Werden Quarantäne-Verstöße bundesweit einheitlich gehandelt?*

Anhand der Berichte, die die Staatsanwaltschaften aufgrund des zu Frage 3 erwähnten Erlasses GZ 2020-0.202.026 vom 26. März 2020 erstattet haben, konnte sich die zuständige Fachabteilung meines Hauses davon überzeugen, dass die relevanten gesetzlichen Bestimmungen im Wesentlichen bundesweit einheitlich angewendet werden. In den Einzelfällen, in denen eine abweichende Rechtsanwendung wahrgenommen wurde, konnte durch Einzelerlässe auf eine Vereinheitlichung hingewirkt werden.

Zur Frage 5:

- *Durch welche Organisationseinheit Ihres Ressorts wurde die Verhältnismäßigkeit der Verhängung einer Untersuchungshaft geprüft?*

Wie in jedem Strafverfahren so erfolgt auch in diesen Fällen die Prüfung der Verhältnismäßigkeit zunächst durch die Staatsanwaltschaft selbst. Liegen ihrer Ansicht nach die Voraussetzungen für die Verhängung der Untersuchungshaft vor, so stellt sie einen diesbezüglichen Antrag an den Haft- und Rechtsschutzrichter, der die Voraussetzungen nochmals zu prüfen hat. Die tatsächliche Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft ist daher ein Akt der unabhängigen Rechtsprechung.

Zur Frage 6:

- *Können Sie ausschließen, dass sich die geplante Verhängung der Untersuchungshaft wegen Quarantäne-Verstößen nicht im Nachhinein als unrechtmäßig erweist?*

Auch in Bezug auf diesen Aspekt unterscheiden sich die anfragegegenständlichen Fälle von Quarantäne-Verstößen nicht von anderen Fällen, in denen eine Entscheidung im Einzelfall

auf Basis der zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Grundlagen gefällt wird. Diese Grundlagen können sich aber nachträglich verändern und müssen dann neu bewertet werden.

Zur Frage 7:

- *In wie vielen Fällen wurde in der Vergangenheit eine Untersuchungshaft wegen Quarantäne-Verstößen verhängt?*

Laut Einsichtnahme in die Verfahrensautomation Justiz wurde im Jahr 2020 (bis zum Stichtag 23. Juli 2020) in sechs Fällen wegen § 178 StGB (COVID-19) Untersuchungshaft verhängt. Es wurde jedoch in keinem Beschluss ein Quarantäneverstoß als untersuchungshaftbegründend festgestellt.

Zur Frage 8:

- *Wie beurteilen Sie oder Ihr Ressort die Möglichkeit der Verhängung einer Untersuchungshaft nach der Strafprozessordnung zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen nach § 17 EpidemieG?*

Die Verhängung einer Untersuchungshaft nach §§ 173ff StPO setzt jedenfalls den dringenden Verdacht einer bestimmten gerichtlich strafbaren Handlung voraus, bloße verwaltungs(straf)rechtliche Bestimmungen können keine Untersuchungshaft nach der Strafprozessordnung begründen (vgl. Art. 2 Z 2 Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, Art 5 Abs. 1 lit c der Europäischen Menschenrechtskonvention, *Kirchbacher/Rami in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 173 Z 2).

Ob sich im Zusammenhang mit Quarantäneverstößen die in § 17 Epidemiegesetz angeführten Möglichkeiten einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung - bei Vorliegen eines dringenden Tatverdachts wegen §§ 178 bzw. 179 StGB und entsprechender Haftgründe - als „gelindere Mittel“ im Sinne des § 173 Abs 5 StPO eignen, um die Haftzwecke zu erreichen, ist eine Frage, die zu beantworten der unabhängigen Rechtsprechung vorbehalten ist.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

